



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 11 vom 23.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	2
Übung der Bundeswehr; Bezeichnung „Abseilen aus Höhen“	2
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2014	3
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	6

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl zum
8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014;
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Die Kreiswahlleiterin
des Landkreises Schwandorf

Schwandorf, 05.05.2014

**Wahl zum 8. Europäischen Parlament 2014
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am **27. Mai 2014** um 14.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss des Landkreises Schwandorf im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Besprechungszimmer „Forum“, 1. Stock, Zi.Nr. 143 zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Haas
Kreiswahlleiterin

**Übung der Bundeswehr;
Bezeichnung „Abseilen aus Höhen“**

Die Bundeswehr führt am 27. Mai 2014 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung „Abseilen aus Höhen“

Übungsgruppe Bundeswehr, 1. Fernmeldebataillon 4, Cham.

Übungsraum: Östlicher Landkreis Schwandorf, Eixendorfer Stausee.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet wurden nicht gemeldet. Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind ebenfalls keine gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle

Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 14. Mai 2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf - Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und	1.339.900 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit ab.	195.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	75,89 %
für die Gemeinde Wackersdorf	24,11 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2014 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2013 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 erfolgt i.R. der Jahresrechnung 2014 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2014 und der über das Jahr 2014 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Ansatz im HHplan 2014
<i>gesamt</i>	1.130.350 €	1.130.350 €
Stadt Schwandorf 75,89 %	857.822,61 € €	857.800 €
Gde. Wackersdorf 24,11 %	272.527,39 € €	272.550 €

2. VERBANDSSAMMLER	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2014	500 €	200 €	300 €

3. ABLAUFKANAL	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2014	0 €	0 €	0 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2014 in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 91.700 € erhoben.

Die Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>Tilgung 91.700 € davon</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
	60.522 €	31.178 €
Ansatz im HHplan 2014	60.520 €	31.180 €

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	66 %	34 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Beschaffung beweglichen Vermögens	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Ansatz im HHplan 2014	103.500 €	68.310 €	35.190 €

b) Kläranlage	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Ansatz im HHplan 2014	500	330 €	170 €

c) Verbandssammler BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2014	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2014	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2014 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt. Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 05. Mai 2014, Az: 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und –plan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 19. Mai 2014
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf-Wackersdorf
Andreas Feller, Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 20 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.05.2014 folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für ihre Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B, der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden

Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20,00 €** festgesetzt. Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter im Vertretungsfall. § 4 bleibt unberührt;
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts, sowie der anteiligen Steuer- und Sozialabgaben ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von **20,00 €** je Sitzung.
- (2) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall die in Abs. 1 festgelegte Pauschalentschädigung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigung wird jeweils nach der Sitzung ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband vom 17.06.2008 außer Kraft.

Nabburg, 20. Mai 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
gez. Schärtl (Verbandsvorsitzender)